

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-053-01			
	AZ:	10.3ba			
	Datum:	20.08.2001			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	Marina Baddack			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
18.10.2001 Hauptausschuss					
25.10.2001 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2001 aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Lande Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I, S. 30) folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen und wie folgt ersetzt:

Jeder Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister können im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen, wobei der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen zu beachten ist.

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

- Aufgabe der Wirtschafts- und Tourismusförderung

Artikel 2

§ 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Von den auf den Bürgermeister übertragenen Angelegenheiten sind ausgenommen:

- Verträge, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über einen Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall hinausgehen und nicht unter Punkt e) fallen,
- Erlass von Geldforderungen über einen Betrag von 1.500,00 Euro im Einzelfall,
- Niederschlagung von Forderungen über einen Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
- Erteilung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, welche über Beträge der geltenden Haushaltssatzung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hinausgehen,
- mehrjährige Verträge, soweit die Laufzeit sechs Jahre übersteigt und ein Gesamtvolumen von mehr als 50.000,00 Euro beinhalten. Davon Ausgenommen sind Arbeitsverträge.

§ 20 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die 1.000,00 DM werden jeweils durch 500,00 Euro ersetzt.

Artikel 3

§ 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „10 v.H.“ wird gestrichen und durch den Text „5 v.H.“ ersetzt.

Artikel 4

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister vollzogen. Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen werden im Amtsblatt für das Amt Vetschau öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für das Amt Vetschau trägt die Zusatzbezeichnung „Neue Vetschauer Nachrichten“.

(2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In diesem Fall sind in der Bekanntmachung der genaue Ort und die genaue Zeit anzugeben, wann und wo die Einsichtnahme erfolgen kann. Zugleich muss der Inhalt dieser Teile in groben Zügen umschrieben werden. Die Anlagen sind zwei Wochen zur Einsicht offen auszulegen, soweit nicht höherstehende gesetzliche Regelungen eine längere Offenlegungszeit bestimmen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie deren Ausschüsse werden durch Aushang in den Schaukästen an der Schlosstraße/Parkeingang (Fußweg) in Vetschau/Spreewald und W.-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus in Vetschau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Dauer des Aushanges im Sinne des Abs. 3 beträgt 10 Kalendertage. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind nicht mitzurechnen.

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Zeitraum des Aushanges ist aktenkundig zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Beschlussbegründung:

Aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen und der Einführung des Euro's ab 01.01.2002 machte sich die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister